Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Juni 1865.

1.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. Jänner 1865,

Bestimmung der Termine zur Entrichtung der directen Steuern.

In Folge hohen Finanz-Ministerial Erlasses vom 25. December 1864 Zahl 62962 hat die Einhebung und zwangsweise Einbringung der directen Steuern für das Solarjahr 1865 nach dem Ausmaße des Jahres 1864 zu geschehen.

Die Entrichtung derselben, und zwar: der Grund- und Zehentsteuer, dann der Hausclassen-, Hauszins- und Einkommensteuer, hat in vier decursiven Quartalsraten Statt zu finden, welche in Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Rechnungsjahres mit dem Solarjahre, vom 1. Jänner 1865 zu berechnen sind. Die erste Rate ist demnach mit Ende März, die zweite mit Ende Juni, die dritte mit Ende September und die vierte mit Ende December jeden Jahres fällig.

Durch diese Verfügung wird der §. 1 der Steuer-Executionsverordnung vom Jahre 1855 (Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 65 ex 1855) mit dem Beifügen modificirt, daß die Erwerbsteuer in den bisher festgesetzten Terminen, und zwar: am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres zu entrichten ist.

Eminger m. p.

2.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. Jänner 1865,

betreffend den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Solarjahr 1865.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. d. Mts. die Ausschreibung einer Landesumlage für das Königreich Galizien im Betrage von 62½% der directen Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, für das Solarjahr 1865, und zwar von 11⁵⁄₁₀% für eigentliche Landeszwecke und von 51% für die Grundentlastung, vorbehaltlich der seinerzeitigen verfassungsmäßigen Feststellung des Landes-Voranschlages, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit im Grunde hohen Staats-Ministerial-Erlasses vom 13. December 1864 Nr. 8276 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bezüglich der vom 1. Jänner 1865 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuerzuschläge, ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und der in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Paumgartten m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. Februar 1865,

betreffend die gegenseitige unentgeldliche Spitals-Verpflegung und Beerdigung mittelloser Staats-Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates und des Canton Bern.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Februar 1865 Zahl 2273 bedeutet, daß mit dem Uebereinkommen vom 31. Jänner 1865 für sämmtliche Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates einerseits und dem Canton Bern andererseits die gegenseitige unentgeldliche Spitals-Verpflegung und Beerdigung der beiderseitigen mittellosen Staats-Angehörigen stipulirt, und in diese Erklärung die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, daß dieselbe auch für die Geisteskranken Anwendung finde.

Paumgartten m. p.

4.

Kundmachung der ostgalizischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. April 1865,

betreffend die Errichtung einer Wegmautstation in Zimnawoda auf der Wiener Hauptstraße.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 31. März 1865 Zahl 15224/328, im Vernehmen mit dem k. k. Staats-Ministerium, die Errichtung einer Mautstation in Zimnawoda zur Einhebung der Wegmaut für eine Meile auf der Straßenstrecke von Zimnawoda bis Lemberg gegen dem bewilligt, daß die in Grodek bestehende Mautstation nicht mehr wie bisher eine Gebühr für drei, sondern nur für zwei Meilen auf der Straßenstrecke von Grodek bis Zimnawoda, nebst der bisherigen Brückenmaut nach der II. Tarifclasse einhebe.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren bei den getrennten Aerarial-Mautstationen vom 1. Jänner 1866 beginnen werde.

Eminger m. p.

4.

Kundmachung der oberösterr. k. k. [illegible] Statthalterei vom 30. April 1868,

[illegible]

Die [illegible] vom 21. März 1868 Zahl 1122 [illegible] die Errichtung [illegible] daß [illegible] nach der [illegible].

Dies wird [illegible] mit dem [illegible] gebracht, daß die [illegible] vom 1. Jänner 1868 brauchen wird.

Kriegner m. p.